

SATZUNG

in der gültigen (gemäß Mitgliederversammlung zuletzt am 28.04.2022 geänderten) Fassung.

Name, Sitz, Rechtsform

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Norwegische Gesellschaft e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

Zweck

§ 2

1. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Völkerverständigung und Wahrung kultureller und wissenschaftlicher Belange zwischen Norwegern und Deutschen. Zu diesem Zweck erstrebt der Verein die freundschaftliche Zusammenarbeit aller privaten und öffentlichen deutsch-norwegischen Kreise. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen, Konzerte, künstlerische Maßnahmen usw.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können neben Einzelpersonen auch Behörden, Körperschaften und öffentlich - rechtliche Anstalten sowie Vereine sein, die sich auf dem gleichen Gebiete betätigen wie in § 2.
2. Die fördernde Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften und öffentlich - rechtliche Anstalten sowie Vereine erwerben.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Er entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.
4. Personen, die sich um die Förderung der Aufgaben nach § 2 besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nach vorausgegangener Kündigung in Textform zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben der Gesellschaft oder den Beschlüssen ihrer Organe zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann beim Vorstand gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft wird auch beendet durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Rückstand mit den Beiträgen über mehr als sechs Monate trotz Mahnung. Die Streichung erfolgt nach Feststellung des vorgenannten Grundes auf Beschluss des Vorstandes.
3. Ein förderndes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

Mittelbeschaffung

§ 6

1. Die Gesellschaft beschafft ihre Mittel durch Beiträge der Mitglieder, durch Veranstaltungen sowie durch Zuwendungen besonders interessierter Stellen, Unternehmungen und Personen.
2. Der Jahresbeitrag für Korporationen beträgt mindestens EUR 100,- jährlich. Die ordentlichen Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Einzelmitglieder von dem festgesetzten Jahresbeitrag ganz oder teilweise befreien.
3. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Betrag nach eigenem Ermessen.
4. Allgemeiner Fälligkeitstermin der Jahresbeiträge ist der 1. Februar.

Organe

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 8

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied (§ 4) hat eine Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von 6 Wochen dann, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung veranlasst der Vorstand schriftlich mittels einfacher Postsendung oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung.
5. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollanten unterzeichnet.

6. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 1. Die Wahl des Vorstandes.
 2. Die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes.
 3. Die alljährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 4. Die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Entlastung des Vorstandes.
 5. Die Änderung der Satzung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten (§ 26 BGB). Die Aufgabenverteilung erfolgt durch eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied auch ohne Festsetzung einer Tagesordnung einberufen werden.
Beschlüsse des Vorstands können auch per Telefon oder E-Mail gefasst werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. ihre Voten per Telefon oder per E-Mail abgegeben haben.
3. Es können bis zu 6 Beisitzer gewählt werden. Sie sind jedoch keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtszeit endet auf keinen Fall vor der satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstandes.

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 10

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Datenschutz

§ 11

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

Auflösung des Vereins

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung und Wahrung kultureller und wissenschaftlicher Belange zwischen Norwegern und Deutschen.

§ 13

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Solche Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist in einer derartigen Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung zu berufen, in der die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 14

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.